

✉ Universität Bremen · IAW – Barkhof · Postfach 33 04 40 · 28334 Bremen

An den Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des Deutschen Bundestags

Herrn *Eduard Oswald, MDB*

Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1

**11011 Berlin**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum: 09.05.07

**iaw**  
**Institut Arbeit und Wirtschaft**  
Universität / Arbeitnehmerkammer Bremen

**Direktor**

Prof. Dr.

**Rudolf Hickel**

FB Wirtschaftswissenschaft

Universitätsallee 22  
28359 Bremen

Telefon: +49 (0)421 218 – 3278/3281

Fax: +49 (0)421 218 - 26 80

eMail: [hickel@uni-bremen.de](mailto:hickel@uni-bremen.de)

www: [www.iaw.uni-bremen.de](http://www.iaw.uni-bremen.de)

Handy: 01715301125

## **Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Finanzausschuss des Deutschen Bundestags zur geplanten „Einführung einer Abgeltungsteuer“ am 7. Mai 2007 in Berlin (Reichstag)**

### **1. Das Vorhaben**

Zusammen mit einer umfassenden Reform der Unternehmensbesteuerung, die vor allem auf eine Reduzierung der nominalen Steuersätze abstellt, planen die Parteien der Regierungskoalition CDU/CSU und SPD die Einführung einer Abgeltungsteuer mit einem Steuersatz von 25% auf die Einkünfte aus dem Kapitalvermögen der privaten Haushalte (neuer § 32 d EStG-E für Zinsen, Dividenden, Spekulationsgewinne). Damit wird erstmals in der Geschichte der deutschen Einkommensteuer die synthetische Besteuerung auf der Basis eines im Prinzip – trotz einiger Ausnahmen - für alle Einkunftsarten einheitlichen Tarifverlaufs abgeschafft. Zur Rechtfertigung dieser Dualisierung der Einkommensteuer werden zwei mit einander zusammenhängende Hinweise gegeben: *Erstens* gehe es im Zuge der Vereinfachung des Einzugs der Einkommensteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen privater Haushalte an der Quelle um die besser kontrollierbare Vermeidung von Steuerhinterziehung. *Zweitens* sollen durch den Abgeltungsteuersatz von 25% die Steuerflucht ins Ausland vermieden sowie Kapitalvermögen durch private Haushalt nach Deutschland zurückgeführt bzw. aus dem Ausland angelockt werden.

Sicherlich führt eine Abgeltungsteuer zur erheblichen Vereinfachung der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen: Die Erfassung der Zinsen an der Quelle wird allerdings nur mit einem Steuersatz von 25% sichergestellt. Zu Recht wird die Besteuerung spekulativer Gewinne durch die Abgeltungsteuer entfristet (derzeit werden Gewinne durch Spekulationen an der Börse nur innerhalb eines Jahres belastet). Schließlich wird die ohnehin systemfremde hälftige Berücksichtigung der Dividenden abgeschafft (Halbeinkünfteverfahren). Der Preis dafür ist der auf 25% festgelegte Abgeltungsteuersatz. Zusammen mit dem mangelnden Mut, die Zinseinkünfte durch Kontrollmitteilungen innerhalb des für alle Einkünfte geltenden, synthetischen Tarifverlaufs sicherzustellen, wird das gerechte Prinzip der Besteuerung nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit („ability to pay“) für die Bezieher von Einkünften aus Kapitalvermögen abgeschafft.

## **2. Falsche Annahmen und Spekulationen – Weitere Drehung an der Schraube einer ungerechten Steuerlastverteilung**

Die Begründungen zur Einführung der dualen Einkommensteuer halten einerseits einer empirischen Überprüfung nicht stand. Andererseits lassen sich die dadurch erzielbaren erhebungstechnischen Vorteile auch im Rahmen der synthetischen Besteuerung erzielen. Der Vorschlag einer Abgeltungsteuer würde einen weiteren, spürbaren Beitrag zur Demontage der Steuersystematik auslösen.

- Die Abgeltungsteuer von 25% wird weder die Verlagerung von Geldvermögen ins Ausland maßgeblich reduzieren noch zu einer Rückführung auch von illegal ins Ausland verbrachtem Vermögen bewirken. Dies belegen auch die geringen Erfolge im Rahmen der Steueramnestie für die Vermögensflüchtigen, die sich der Zinsbesteuerung entzogen hatten. Der Vorschlag, mit der Einführung der Abgeltungsteuer erneut eine Amnestie zu erlassen, ist mehr als peinlich.

- Gesamtwirtschaftlich geht die Behauptung, hier durch ließe sich das Wirtschaftswachstum stärken und Arbeitsplätze schaffen, ins Leere. Wie die Geldvermögensbildung sowie die Kusentwicklung beeinflusst wird, ist höchst unsicher. Auf jeden Fall wird dadurch die Bildung des in der Produktion eingesetzten Kapitals nicht gestärkt.

- Zweifellos wird die steuertechnische Erhebung durch den Abzug der Abgeltungsteuer an der Quelle vereinfacht. Mit diesem Erhebungsvorteil wird jedoch eine ungerechte Lastverteilung gegen das Prinzip der Leistungsfähigkeit erkaufte. Dagegen sollte auf alle Einkunftsarten nach der synthetischen Einkommensbesteuerung einheitlich der Einkommensteuertarif angewendet werden, also in der Spitze der Grenzsteuersatz von 42% bzw. 45%.

- Richtig ist es, den steuersystematischen Fehler, der durch die Besteuerung der Dividenden nach dem Halbteilungsgrundsatz (Definitivbesteuerung mit 25% im Rahmen der Körperschaftsteuer + die Besteuerung der Hälfte der Dividenden je nach der individuellen Lage per Einkommensteuer) entstanden ist, zu korrigieren. Anstatt des geplanten Abgeltungsteuersatzes von 25% muss auf Grund der Gleichbehandlung der Einkunftsarten die Besteuerung von Dividenden ausschließlich dem Tarifverlauf der synthetischen Einkommensteuer unterzogen werden (Wiederherstellung des Verfahrens der Vollanrechnung vor der Einführung des Halbanrechnungsgrundsatzes).

- Durch die Abspaltung der Besteuerung der Kapitaleinkünfte erfolgt eine weitere Drehung an der Schraube der ungerechten Verteilung der Steuerlast. Profiteure sind die Vermögenden, die aus Kapitalvermögen Einkünfte beziehen. Auch die Unternehmen, deren Steuersatz auf die einbehaltenen (thesaurierten) Gewinne gesenkt werden soll, zählen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Abbau von Steuervorteilen im Rahmen der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu den Gewinnern der geplanten Steuerreform.

Dagegen sind die Bezieher von Einkünften aus Erwerbsarbeit die klaren Verlierer des Zusammenspiels von Abgeltungsteuer und gesenkter Steuersätze auf einbehaltene Gewinne.

Bezieher von Erwerbseinkommen werden ab einem von 25% an steigendem Grenzsteuersatz, zunehmend benachteiligt. Beim Spitzensteuersatz von 42% auf das Erwerbseinkommen (45% mit dem Zuschlag nach der sog. Reichensteuer) beträgt die Kluft 17 Prozentpunkte zugunsten des Steuersatzes auf Einkünfte aus Kapitalvermögen.

- Durch die Einführung der Abgeltungsteuer gehen die öffentlichen Einnahmen netto zurück. Die Finanzbasis für wichtige Zukunftsaufgaben wird geschwächt. Diese Steuerpolitik vergrößert den Widerspruch, den John Kenneth Galbraith bereits 1958 für die USA beschrieben hat: Öffentliche Armut im privaten Reichtum.

### **Fazit: Verzicht auf die Abgeltungsteuer zugunsten einer durchgängig synthetischen Einkommensteuer**

Diese Spaltung setzt ökonomisch falsche Anreize. Sie ist verfassungsrechtlich bedenklich. Ökonomisch wird die Erwerbsarbeit steuerlich diskriminiert, während die Bildung von Kapitalvermögen präferiert wird. Dadurch wird der Anreiz zur Erwerbsarbeit gegenüber der Bildung von Geldvermögen geschwächt. Verfassungsrechtlich ist diese eklatant ungleiche Behandlung von Einkünften bei der Besteuerung höchst fraglich.

Jedenfalls ist damit zu rechnen, dass auch die Abgeltungsteuer, sollte diese beschossen werden, zu Klagen bis zum Bundesverfassungsgericht führen wird.

Wird die Abgeltungsteuer eingeführt, ist netto mit Einnahmenverlusten des Staats zu rechnen. Wichtiges Ziel sollte es sein, die Vermögenden nicht zu entlasten, sondern diese vielmehr stärker in die Finanzierung öffentlicher Zukunftsaufgaben einzubeziehen. Das Prinzip gerechter, an der ökonomischen Leistungsfähigkeit ausgerichteter Steuerpolitik darf nicht auf dem Altar spekulativer Hoffnungen auf einen Positionsgewinn Deutschlands im internationalen Wettbewerb um die nationale Bindung von Kapitalvermögen geopfert werden.

Die Alternative zur Abgeltungsteuer ist die Besteuerung aller Arten von Kapitaleinkünften auf der Basis der synthetischen Einkommensbesteuerung:

- Sicherstellung der Besteuerung der Zinserträge nach dem individuellen Steuersatz innerhalb des Tarifverlaufs durch Kontrollmitteilungen der Banken an die Finanzämter;
- Generelle Besteuerung der Veräußerungsgewinne (Entfristung) bei Anwendung des Tarifverlaufs;
- Besteuerung der Dividenden nach dem individuellen Steuersatz (Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens). -----